

Amtliches Kreis-Blatt



für den
Unterlahn-Kreis.

**Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.**

Preise der Anzeigen: Die einspaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg., Reklamezeile 75 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 36. In Bad Ems: Admerstraße 95.	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Diez und Bad Ems. Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange.
---	---	--

Nr. 76

Diez, Montag den 7. April 1919

59. Jahrgang

Amtlicher Teil

Bekanntmachung.

Die Zurückerstattung der belgischen Brieftauben.

Die Taubenbesitzer, welche belgische Brieftauben haben, ob diese rechtmäßig durch die deutschen Militärbehörden erworben oder durch Privatpersonen während des Krieges aus Belgien mitgebracht wurden, haben dieselben mit Ausnahme der Tauben von 1918 sofort an einen der folgenden Sammeltaubenschläge zu senden:

Franz Josef Beckers, Aachen, Dittstraße 31,
Flöth, Grefeld, Dionysiusstraße,
Vernitzgen, Köln, Lieboldstraße 140,
August Liebmann, Solingen, Schützenstraße 19,
Richard Krug, Ludwigshafen, Hartmannstraße 26.

Le chef de l'office de presse de la 10. Armée.

M. 18 982 II.

Berlin, den 23. Februar 1919.

Bekanntmachung.

In einem am 6. August 1914 an die Herren Oberpräsidenten gerichteten Telegramm ist ausgesprochen worden, daß während des Krieges Medizinalpraktikanten und Studierende der Medizin mit mindestens zwei klinischen Semestern als Hilfspersonen im Sinne des § 122 der Reichsversicherungsordnung zugelassen werden könnten. Nachdem die Voraussetzungen für diese Maßnahme weggefallen sind, heben wir im Einvernehmen mit dem Reichsamt des Innern und den Ministerien für Handel und Gewerbe und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die Zulassung hiermit auf. Wir ersuchen ergebenst, danach das Weitere zu veranlassen.

Ministerium des Innern.

A. A.:

gez. Kirchner.

M. A. 204.

Diez, den 29. März 1919.

Wird veröffentlicht.

Der Landrat.

A. B.:

Bimmermann

Gesehen und genehmigt.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
A. Graignic, Rittmeister.

Bekanntmachung.

An die Imker!

Wie im vorigen Jahre wird der Imker, der sich verpflichtet, einen Teil seiner Honigernte zu gemeinnützigen Zwecken, namentlich für den Lazarett- und Krankenhausbedarf, und außerdem eine seinem Besitz an Bienenstöcken entsprechende Menge von Bienenwachs an die Sammelstellen abzugeben, 15 Pfund Bienenzucker für jedes überwinterte Bienenvolk erhalten. Zu dem Zweck hat sich jeder Imker, der Bienenzucker unter diesen Bedingungen zu beziehen wünscht, sofort in die Ortsliste, die vom 5. bis 12. April bei dem Bürgermeister offen liegt, einzutragen. Die Eintragungen werden zum Zwecke der Ausstellung der zollamtlichen Berechtigungsscheine nachgeprüft werden.

Durch seine Namensunterschrift übernimmt der Imker die Verpflichtung für jedes Bienenvolk, für das er Bienenzucker bezogen hat, 2 Pfund Honig an den Kommunalverband, dem er angehört, abzuliefern, und außerdem eine seinem Besitz an Bienenstöcken entsprechende Menge von Bienenwachs an die Sammelstellen abzugeben. Im Falle der Aufhebung des Höchstpreises wird der für den abzuliefernden Honig zu zahlende Uebnahmepreis noch bekannt gemacht werden.

Dem Imker, der der Honigablieferungsspflicht nicht genügt, wird der Bezug von Bienenzucker gesperrt werden. Der Kommunalverband kann Ausnahmen von der Ablieferung des Honigs zulassen und Erleichterungen gewähren.

Die Verteilung des Bienenzuckers erfolgt durch den bienenwirtschaftlichen Provinzialverband und die Imkervereine. Diese Stellen sind berechtigt, für ihre Unkosten und Mühewaltung Gebühren von insgesamt 10 Pfg. für jeden zuzuteilenden Doppelzentner Zucker zu erheben.

Diez, den 1. April 1919.

Der Landrat.

Thon.

* * *

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
A. Graignic, Rittmeister.

I. 1527.

Diez, den 29. März 1919.

Bekanntmachung.

Der Herr Preussische Staatskommissar für Demobilisierung hat bestimmt, daß die Holzabfuhrabschüsse nach Maßgabe der in seinem Erlasse vom 6. Dezember 1918 — III. 683. 11. 18. DM. — gezeigten Richtlinien in der Ausübung ihrer Tätigkeit als Demobilisierungsorgane gelten. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen der Holzabfuhr-

auszuschließen fallen dementsprechend unter die Strafvorschriften des § 6 der Bundesratsverordnung über die wirtschaftliche Demobilisierung vom 7. November 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 1292).

Der Landrat.

Ehon.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
A. Graignic, Rittmeister.

Anordnung.

Für den Bereich des Regierungsbezirks ordne ich auf Grund des § 6 Mieter-Schutz-Verordnung vom 23. September 1918 — G.-S. S. 1141 — folgendes an:

1. a) Die Vermieter von Wohnräumen können ein Mietverhältnis rechtswirksam nur mit vorheriger Zustimmung des Einigungsamts kündigen. Dies gilt insbesondere, wenn die Kündigung zum Zwecke der Mietsteigerung erfolgt.

b) Ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis gilt als auf unbestimmte Zeit verlängert, wenn der Vermieter nicht vorher die Zustimmung des Einigungsamtes zu dem Ablauf erwirkt hat.

2. Das Einigungsamt kann bei der Entscheidung die Fortsetzung oder die Verlängerung des Mietverhältnisses niemals bis zur Dauer eines Jahres bestimmen. Wird die Fortsetzung oder die Verlängerung des Mietverhältnisses durch das Einigungsamt bestimmt, so kann es dem Mieter neue Verpflichtungen auferlegen, insbesondere den Mietzins erhöhen.

Besteht in einem Gemeindebezirk kein Einigungsamt, so sind die Amtsgerichte für die Entscheidungen aus vorstehender Anordnung zuständig (§ 11 Abs. 2 und § 8 W. Sch. B. vom 23. September 1918).

Der Regierungs-Präsident.

J. B.

Springorum.

Diez, den 22. März 1919.

Indem ich Vorstehendes zur öffentlichen Kenntnis bringe, ersuche ich die Herren Bürgermeister um sofortige ortszübliche Weiterbekanntgabe in Ihren Gemeinden.

Der Landrat.

Ehon.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
A. Graignic, Rittmeister.

Bekanntmachung.

betr. den Nachweis landwirtschaftlicher Arbeiter.

Bei den Arbeitsnachweisen besteht großes Angebot an Arbeitskräften, während in der Landwirtschaft die Arbeitskräfte fehlen. Nachdem auf Grund der früheren Bekanntmachung freie Stellen für Heeresentlassene in der Landwirtschaft hierher gemeldet und zum großen Teil bereits besetzt worden sind, werden die jetzt noch freien oder in nächster Zeit frei werdenden Stellen für Knechte und Mägde von den Landwirten des Kammerbezirks am zweckmäßigsten den örtlichen öffentlichen Arbeitsnachweisen des Mitteldeutschen Arbeitsnachweisverbandes gemeldet. In erster Linie kommen für die Vermittlung landwirtschaftlichen Personals in Betracht:

1. der Kreisarbeitsnachweis Limburg (Lahn), Walddorferhof,
2. der Kreisarbeitsnachweis Wehlar (Lahn),
3. der Kreisarbeitsnachweis Friedberg i. H.,
4. das Städtische Arbeitsamt Frankfurt a. M., Große Friedbergerstraße 28, Landw. Abteilung,
5. das Städtische Arbeitsamt Wiesbaden, Schwalbacher Straße, Landw. Abteilung.

Bei den Nachfragen nach Arbeitskräften ist anzugeben, ob Knecht oder Mago gefordert wird, ferner der Tag des Eintritts, die Anzahl der benötigten Arbeitskräfte, die Lohnbedingungen und ob der Arbeitnehmer für dauernd oder vorübergehend eingestellt werden soll.

Anfragen, betreffend Ausländer-Beschäftigung, sowie über Abbeförderung von ausländischen Arbeitern können an den Städtischen Arbeitsnachweis Frankfurt a. M. gerichtet werden, wo eine besondere Abteilung für ausländische Arbeiter eingerichtet worden ist; ebenso können Angelegenheiten, die sich auf ausländische landwirtschaftliche Arbeiter beziehen, Montags und Donnerstags von 8½—2½ Uhr durch mündliche Besprechung bei dem Städtischen Arbeitsnachweis Frankfurt a. M., Große Friedbergerstraße 28, erledigt werden.

**Landwirtschafts-Kammer f. d. Reg.-Bez.
Wiesbaden.**

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
A. Graignic, Rittmeister.

Nichtamtlicher Teil

Die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Ernte 1919.

Angeichts der zurzeit noch gänzlich ungeklärten wirtschaftlichen Verhältnisse können endgültige Höchstpreise für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse der kommenden Ernte erst zu einem späteren Zeitpunkte festgesetzt werden.

Hierbei wird, wie der Herr Reichsernährungsminister bereits angekündigt hat, der Versuch gemacht werden, gewisse landwirtschaftliche Erzeugnisse, für welche eine Bewirtschaftung entweder nicht mehr erforderlich oder technisch nur unvollkommen und mit großen Härten durchführbar ist, von der Bindung an Höchstpreise ganz oder von einer bestimmten Pflichtablieferung ab freizulassen. Für die wichtigsten Waren unserer Ernährungswirtschaft wird es jedoch auch im laufenden Jahr noch bei amtlicher Bewirtschaftung und Festsetzung von Höchstpreisen verbleiben müssen.

Bezüglich dieser Preise fordern die Verbraucher erhebliche Herabsetzungen, die Erzeuger jedoch beträchtliche Erhöhungen. Die letzteren werden mit den ständig anwachsenden Wirtschaftskosten, dem Mangel an Arbeitskräften, Betriebsmitteln und zumal an Düngemitteln begründet. In der Tat ist durch die Streiks die Stickstoffgewinnung für Düngemittel in den wichtigsten Monaten sehr verringert worden, so daß ein erheblicher Rückgang der Ernterträge droht.

Mit Rücksicht hierauf erscheint eine Herabsetzung der Preise für Getreide und Kartoffeln als ausgeschlossen.

Der Anbau der Zuckerrüben, welcher überdies noch besonders viel Arbeitskräfte erfordert, ist in der Kriegszeit wegen Arbeiter- und Düngemittelmangels sehr zurückgegangen, und für das nächste Wirtschaftsjahr droht ein weiterer starker Rückgang wegen der schwierigen Lohnverhältnisse und wegen der im letzten Jahr von manchen Anbauern erlittenen schweren Verluste durch Verderb und nicht rechtzeitige Verarbeitung. Deshalb hat sich die Regierung entschlossen, den Mindestpreis für Zuckerrüben der nächsten Ernte auf 4 Mk. je 50 Kilogramm festzusetzen.

Einzelne Rübensorten, deren Preis sich als allzu hoch erwiesen hat, werden den Preisen der übrigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse enger angepaßt werden.

In jedem Falle können die Erzeuger damit rechnen, daß ihnen für die noch mit Höchstpreisen zu belegenden Produkte solche Erlöse zugestanden werden, welche erforderlich sind, um die mit den beschränkten Produktionsmitteln überhaupt mögliche Höchstleistung der Wirtschaft aufrecht zu erhalten. Darüber hinauszufragen verbietet jedoch die Rücksicht auf die berechtigten Interessen der Verbraucher.